



Aikido-Club-Ostfildern e.V.

[Home](#)[Historisches](#)[Kontakt](#)[Was sind wir](#)[Wo sind wir](#)[Anfahrt](#)[Trainingszeiten](#)[Abzeichen](#)[Satzung](#)

Satzung

Satzung des Aikido-Club-Ostfildern

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikidoka und führt den Namen Aikido-Club-Ostfildern (nachfolgend ACO genannt).
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen und führt den Namenszusatz "e.V.". Sitz des Vereins ist Ostfildern.

§2 Definition

- 2.1 Aikido ist der moderne Ausdruck für Prinzipien der traditionellen japanischen Budokünste.
- 2.2 Aikido wurde von Meister Morihei Uyeshiba geschaffen und ist eine Ethik, die sich in Form von Verteidigungstechniken an die seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Menschen wendet.
- 2.3 Durch Beseitigung von Gegensätzen soll eine Vereinigung des Gegensätzlichen erfolgen.
- 2.4 Über die körperliche Übung lehrt Aikido Gedanken und Handlungen in Harmonie zu vereinen.

§3 Zweck

Zweck des Aikido ist:

- 3.1 das von Meister Morihei Uyeshiba geschaffene Aikido in seiner reinen Form zu pflegen und zu fördern,
- 3.2 die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten,
- 3.3 das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen zu vertreten und alle damit zusammenhängenden Probleme zum Wohl der Mitglieder zu regeln,
- 3.4 unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.
- 3.5 Der ACO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der ACO ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des ACO dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des ACO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ACO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Grundsätze für die Tätigkeit

- 4.1 Der ACO steht auf der Grundlage der im §2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2 Der ACO fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Geiste des Aikido.
- 4.3 Der ACO tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikidoausübung und -Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab.

§5 Aufgaben

Der ACO erfüllt seine Aufgaben durch:

- 5.1 Erteilung von Aikido-Unterricht sowie Durchführung anerkannter Kyu- und Dan- Prüfungen,
- 5.2 Durchführung von Aikido-Lehrgängen und Veranstaltungen zur Pflege des geselligen Umganges, welche jedoch von untergeordneter Bedeutung sind,
- 5.3 Entsendung der Mitglieder zu nationalen und internationalen Aikidoveranstaltungen,
- 5.4 zweckgerichtete Öffentlichkeitsarbeit,
- 5.5 Ausbildung von Trainern und Prüfern für Aikido.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Mitgliedschaft

- 7.1 Der Verein besteht aus
ordentlichen Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern.
- 7.2 Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht, sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 7.3 Verbandszugehörigkeit
Der ACO strebt die Mitgliedschaft in einem Aikido-Dachverband und im Landessportbund Baden-Württemberg e.V. an. Er anerkennt die Satzung und Ordnungen dieser Verbände sowie deren Mitgliedschaft in Übergeordneten Verbänden.
- 7.4 Mitgliedschaft in einem Dachverein
 - 1. Der Verein kann eine Mitgliedschaft in einem Dachverein ARGE Sport Ostfildern e. V. erwerben.
 - 2. Für die Entscheidung zum Beitritt/Austritt ist die

- Mitgliederversammlung zuständig.
3. Der Verein unterwirft sich der Satzung des Dachvereins auch hinsichtlich der Einzelmitglieder.
 4. Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke
 1. im Auftrag des Dachvereins Sportangebote bieten oder
 2. nach Absprache mit dem Dachverein diesem die Durchführung von Sportangeboten für den Verein Übertragen. Im Rahmen einer dazu getroffenen Vereinbarung sind die finanziellen Regelungen zu treffen.
 5. Die Wahrnehmung von Rechten gegenüber dem Dachverein und die Erfüllung von Pflichten obliegt dem Vorstand; die satzungsgemäße Zuständigkeit der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
 6. Der Verein kann den Dachverein mit Aufgaben der Vereinsverwaltung und/oder der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings beauftragen und zu diesem Zweck die erforderlichen Aufgaben weiterleiten. Der Dachverein hat sich zur vertraulichen Verwendung begrenzt auf den Auftrag zu verpflichten.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 8.2 Ferner darf jedes Mitglied an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilnehmen. Jugendliche unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- 8.3 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 8.4 Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassenen Ordnungen und Anweisungen zu beachten. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 8.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 8.6 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 8.7 Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.
- 8.8 Der ACO und seine Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eingetretenen Personen und Sachschäden sowie deren Folgen. Aus Entscheidungen der Organe des ACO können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des §31 BGB (Organhaftung) werden hierdurch nicht berührt.

Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§9 Ehrungen

9.1 Mitglieder, welche dem Verein 10,25,40,50,60 oder mehr Jahre angehören, erhalten eine besondere Auszeichnung.

9.2 Auf Beschluss aller Mitglieder können verdienstvolle Förderer des ACO zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

9.3 Auf Antrag des ACO Vorstandes können verdienstvolle Förderer von der Hauptversammlung zum Ehrenvorstand ernannt werden. Der Ehrenvorstand gehört dem Vorstand mit Sitz und Stimme an, kann an allen Vorhaben und Veranstaltungen teilnehmen und ist beitragsfrei.

§10 Erwerb der Mitgliedschaft

10.1 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung und gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen muss der Antrag an der dafür vorgesehenen Stelle vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

10.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Gremium. Die Aufnahme wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte rechtswirksam. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

11.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
freiwilligen Austritt
Streichung von der Mitgliederliste
Tod
Ausschluss
Auflösung des Vereins

11.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, sofern die Mindestmitgliedsdauer eines Jahres bis dahin erfüllt ist. Austrittserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben werden.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben für den dem Verein zugefügten Schaden haftbar und sind zur Zahlung ausstehender Beiträge verpflichtet.

§12 Ausschluss

- 12.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder den Verein schädigt und / oder
 - gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder seine Beauftragten verstößt und / oder
 - seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 12.2 Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zulässig, die endgültig entscheidet. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Ausschlussverfügung zulässig.
- 12.3 Von der Absendung der Ausschlussverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht.
- Die Zustellung der Ausschlussverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluss ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, das die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des Vereins.
- Der Ausgeschlossene kann aus seinem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Beschluss der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlussverfügung zurück.

§13 Beiträge

- 13.1 Mitglieder des ACO sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 13.2 Die Hauptversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner bis zu 50% ermäßigen.
- 13.3 Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig.
- 13.4 Die Einzelheiten der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.
- 13.5 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden vom Übungsbetrieb ausgeschlossen und haben bei der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Über besondere Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 13.6 Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als 1 Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliederrechte

- einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen.
13.7 Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 2 Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

§14 Organe des Vereins

- 14.1 die Hauptversammlung.
14.2 der Vorstand.

§15 Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des ACO und besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
15.2 Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich durchzuführen.
15.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die in §19 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
15.4 Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 2. Feststellung der Stimmberechtigung
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 5. Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
 6. Bericht der Kassenprüfer
 7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Entlastung hat einzeln zu erfolgen.
 8. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 9. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
 10. Änderung der Satzung (soweit beantragt)
 11. Durchführung von Ehrungen gem. § 9 dieser Satzung
 12. Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlussfassung
 13. Verschiedenes
 14. Beendigung der Hauptversammlung

15.5 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
15.6 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen.

§16 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem technischen Leiter
 5. dem Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit

16.2 Vorstand i.S.v. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese beiden Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

16.4 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied aus, kann der 1. Vorsitzende die Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung durchführen lassen.

§17 Kassenprüfer

17.1 Von der ordentliche Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des ACO unabhängig sind.

17.2 Die Kassenprüfer sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung alle Unterlagen des Schatzmeisters zu prüfen.

17.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

§18 Aufgaben des Vorstandes

18.1 Der Vorstand tritt nach Notwendigkeit zur Beratung zusammen.

18.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Der 1. Vorsitzende leitet den ACO. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Aufgabe.
3. Der Schatzmeister führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des ACO. Er führt das Inventarverzeichnis und sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Alle von ihm und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem 1. Vorsitzenden genehmigt sein.
4. Der Technische Leiter hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb und die Veranstaltungen zur Pflege geselligen Umganges in zweckmäßiger Weise durchgeführt werden. Insbesondere obliegt ihm der Einsatz von Übungsleitern und Lehrern sowie die Durchführung von Kyu- und Dan Prüfungen.
5. Der Sachbearbeiter für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des ACO in Wort, Schrift und Bild. Er stellt für diesen Zweck die Verbindung zu geeigneten Publikationsorganen her und pflegt diese. Er hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern übergeordneter Verbände.

§19 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 19.1 Bei Hauptversammlungen besitzen alle Mitglieder je eine Stimme. Ausnahme: Mitglieder unter 16 Jahren.
- 19.2 Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 19.3 Jede Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- 19.4 Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Über nicht in der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden. Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten.
- 19.5 Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurden.
- 19.6 Die Leitung der Hauptversammlung des ACO obliegt dem 1. Vorsitzenden, soweit von den Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.
- 19.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 19.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden. Gegen Formfehler muss während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Fall sind die Beschlüsse rechtswirksam.
- 19.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 19.10 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

§20 Protokolle

Über jede Hauptversammlung und nach Möglichkeit über jede Sitzung der anderen Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§21 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden.

§22 Ordnungen

- 22.1 Für bestimmte Fach- oder Geschäftsbereiche können vom Vorstand des ACO vorläufige Ordnungen erlassen

und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.

22.1 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses durch die nächste Hauptversammlung.

§23 Auflösung

23.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des ACO beschließen.

23.2 Zur Auflösung des ACO ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung erforderlich.

23.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des ACO oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des ACO an den Dachverband, dem der ACO zu diesem Zeitpunkt angehört zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

Download der [Satzung](#) als PDF-Datei.

<mailto:webmaster@aikido-club-ostfildern.de>